



Oldenburger Anwalts-  
und Notarverein e.V.

**EINLADUNG**  
**zur Fortbildungsveranstaltung**  
**am Mittwoch, den 11. Mai 2022**  
**in Oldenburg**  
**Tagungsort: Patentkrug**

Oldenburg, den 20.04.2022

Thema: **Schenkungsrückforderung wegen Verarmung**  
**Abwehr und Vermeidung von Ansprüchen aus § 528 BGB**

- Themenübersicht siehe Anlage -

Referent: **Prof. Dr. Dirk Zeranski**, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zeit: **11. Mai 2022 --- 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Fortbildungszeit 5 Std.)**

Tagungsort: **Patentkrug Oldenburg, Wilhelmshavener Heerstr. 359, 26125 Oldenburg**  
**(Anfahrt unter [www.patentkrug.de](http://www.patentkrug.de))**

**Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten außer Anwälte/innen, die kein Mitglied in einem dem DAV angeschlossenen Anwaltsverein sind!**

Teilnehmerbeitrag: **85,00 EUR für alle DAV-Mitglieder sowie weitere Interessenten inkl. Imbiss und Tagungsgetränke**  
**35,00 EUR für alle DAV-Mitglieder bis 2 Jahre nach Erstzulassung und Referendare inkl. Imbiss und Tagungsgetränke**

Diese Fortbildung ist nach § 15 FAO für Erbrecht und Sozialrecht geeignet. Die RAK Oldenburg sieht sich aufgrund vielfältiger Anfragen anderer Anbieter und mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht mehr in der Lage, die Seminare, soweit sie sich an Fachanwälte richten, im Voraus als Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO anzuerkennen. Die Seminare für Fachanwälte entsprechen jedoch auch weiterhin den Vorgaben der FAO, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Seminare als Nachweis gem. § 15 FAO auch künftig anerkannt werden.

Für die Anmeldung darf ich höflich darum bitten, das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden und dieses unter gleichzeitiger Anweisung des Teilnehmerbeitrages an die Geschäftsstelle zurückzusenden (Fax 04 41/2 58 43). Sie können sich auch unter der u. g. E-Mail-Adresse anmelden.

Wir bitten um Anmeldung bis zum **06.05.2022**. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie nicht. Kann die Anmeldung nicht mehr angenommen werden, erhalten Sie automatisch Nachricht. **Die Teilnehmer werden gebeten, das BGB mitzubringen. Die Seminarunterlage wird Ihnen am Vortag des Seminars nachmittags per E-Mail übersandt. Vor Ort wird keine Seminarunterlage ausgehändigt!**

**Corona Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass bei unseren Veranstaltungen weiterhin 3G gilt (Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (kein Selbsttest)). Gemäß Veranstaltungshaus muss beim Betreten der Räumlichkeiten weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden. Diese kann im Seminarraum am Platz wieder abgenommen werden. Mit der Anmeldung zu unserem Seminar erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie die vor Ort erforderlichen Regeln einhalten und nicht zu dem Seminar mit evtl. Krankheitssymptomen anreisen.**

**Bitte beachten: Eine Stornierung ist jederzeit, spätestens aber bis 24 Stunden vor Seminarbeginn, möglich. Die Stornoerklärung bedarf der Textform. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir keine telefonischen Stornierungen entgegennehmen: ein Fax oder eine E-Mail genügt.**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Maike Chandra, Vorsitzende

## Themenübersicht Seminar 11.05.2022

### **Schenkungsrückforderung wegen Verarmung Abwehr und Vermeidung von Ansprüchen aus § 528 BGB**

Im Wege vorweggenommener Erbfolge wird jedes Jahr beträchtliches Vermögen übertragen. Die beim Zuwendenden verbliebenen Mittel reichen vielfach – vor allem bei einer Pflegebedürftigkeit im Alter – nicht aus, um dessen Lebensbedarf zu decken. Sofern hier Sozialhilfe geleistet wird, geschieht dies angesichts des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips nur in Vorlage für den vorrangig zur Schenkungsrückgewähr verpflichteten Beschenkten. Im Wege des Rückgriffs, namentlich durch Überleitung und Durchsetzung des Schenkungsrückforderungsanspruchs aus § 528 BGB, sucht der Sozialhilfeträger daher im Folgenden Ausgleich bei dem Beschenkten.

Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die dem Beschenkten zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten, eine solche Inanspruchnahme zu vermeiden und zwar nicht nur über eine Abwehr des Schenkungsrückforderungsanspruchs, sondern auch über im Vorfeld der Zuwendung anzustellende Überlegungen. Besprochen werden daher nicht nur die dem Anspruch aus § 528 BGB entgegenstehenden Einwendungen und Einreden, sondern auch vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen eine Rückforderung der Schenkung ausgeschlossen oder nur eingeschränkt möglich ist.

#### Aus dem Inhalt:

Ausschluss des Schenkungsrückforderungsanspruchs, insb. durch Ablauf der Zehnjahresfrist und bei eigener Unterhaltsgefährdung des Beschenkten sowie bei Pflicht- und Anstandsschenkungen – Verjährung des Schenkungsrückforderungsanspruchs – Vorzüge der bereicherungsrechtlichen Haftung des Beschenkten – Vornahme von Vermögensübertragungen durch Ausstattungen und unbenannte Zuwendungen und ihre Abgrenzung zur Schenkung – Anwendbarkeit des § 528 BGB auf gemischte Schenkungen, remuneratorische Schenkungen und Schenkungen unter Auflage – Vorausverzicht und Modifizierbarkeit des Schenkungsrückforderungsanspruch zugunsten des Beschenkten – Auswirkungen des Todes des Schenkers auf den Fortbestand des Anspruchs aus § 528 BGB und auf die Regressmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers.